

Satzung

des Vereins **Hundesportzentrum Bielefeld e.V. - MV DVG**

in der Fassung vom 8. Januar 2013

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Hundesportzentrum Bielefeld e.V.

Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsporvereine e.V. (DVG)

Sitz des Vereins ist Bielefeld

Der Verein ist im Register des Amtsgerichts Bielefeld einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung des Hundesports, insbesondere in den Sparten Agility und Obedience sowie weiterer neuer Sportsparten.

Der Verein fördert die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport mit dem Hund.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt mit seinem Vereinszweck nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Die Vereinsmitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus zweckgebundenen Mitteln dürfen nur zweckentsprechende Verwendung finden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Eintrittserklärung durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.

Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds ist aus wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind vor allem:

Schädigung des Ansehens des Vereins, grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, Nichtbeachtung der finanziellen Verpflichtungen .

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag eines Vereinsmitgliedes der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds mit einer Mehrheit von 2/3.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats – gerechnet von der Absendung des Einschreibebriefs – die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Bis dahin ruht seine Mitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder den Beschluss aufheben.

Das betroffene Mitglied darf an der Versammlung zu seiner Verteidigung ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Berechnung der 2/3 Mehrheit gilt es als nicht anwesend.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.

Jedes Mitglied hat die Satzung, die Beschlüsse und die Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten.

Schadenersatzansprüche der Mitglieder untereinander und gegenüber dem Verein sind – außer bei vorsätzlichen Handlungen – ausgeschlossen, sofern sie auf der Teilnahme am Vereinsleben beruhen und sofern kein Versicherungsschutz besteht.

Zahlungspflichten sind pünktlich zu erfüllen.

§ 6 Beiträge und Leistungen

Die Aufnahme- und Jahresbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 8),
- die Mitgliederversammlung (§10)

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart/in
- der/dem Ausbildungswart/in

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Sportausschüsse

Der Vorstand benennt die für den Trainingsbetrieb notwendige Anzahl von Trainern bzw. Übungsleitern für die angebotenen Sportarten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet als Jahreshauptversammlung in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres eine Versammlung statt.

Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Versammlungen sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, die Jahreshauptversammlung und Versammlungen, in denen die Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, jedoch mit einer Frist von einem Monat.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann aber Gäste zulassen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Aufgabe der Jahreshauptversammlung ist:

- Die Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenprüfberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung von Beiträgen
- Entscheidung über alle sonstigen Vereinsangelegenheiten

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu Liquidatoren werden die Vorstandsmitglieder bestellt, die die Auflösung und Löschung des Vereins anzumelden haben.

Bei der Auflösung des Vereins sowie beim Wegfall seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken und zwar insbesondere zur Förderung des bisherigen Vereinszweckes zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Bielefeld, den 8. Januar 2013